



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Politischer Sekretär
Marktgasse 73, 9500 Wil
Tel. 079 316 26 50
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Generalsekretariat
martina.plejic@sg.ch

16. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision Stipendiengesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie uns zur oben genannten Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit wahr, zu Bericht und Entwurf des Bildungsdepartements vom 25. November 2025 Stellung zu nehmen.

Allgemeine Würdigung

Wir erachten die Totalrevision des Stipendiengesetzes als überfällig. Ziel- und Schwerpunktsetzung der Vorlage erscheinen uns sinnvoll und nachvollziehbar begründet, sodass wir diese aus heutiger Sicht unterstützen können. Neue Erkenntnisse im Rahmen der parlamentarischen Beratung bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Als positiv erachten wir insbesondere:

- die interkantonale Harmonisierung bzw. die enge Orientierung am Stipendienkonkordat;
- die Ausgestaltung als Rahmengesetz, welche es ermöglicht, mit Anpassungen auf Verordnungsebene flexibel auf neue Erkenntnisse und Entwicklungen zu reagieren;
- die angestrebte, gesamthafte Erhöhung des Beitragsvolumens;
- die Reduktion der Anrechnung von Elternbeiträgen bzw. die teilweise elternunabhängige Bemessung der Ausbildungsbeiträge ab dem 25. Altersjahr;
- die Beseitigung von Fehlanreizen bzw. die Reduktion der Anrechnung von eigenem Einkommen;
- die Anhebung der Altersgrenze für Stipendien in Relation zum ordentlichen AHV-Alter;
- den Verzicht auf die Verzinsung von Studiendarlehen.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich auf jene Aspekte, die wir als kritisch erachten.



Besondere Anmerkungen

Abschnitt 1.2 – Interkantonaler Vergleich

Die Auswertung zeigt, dass die ausgerichteten Ausbildungsbeiträge pro Einwohnerin und Einwohner im Kanton St.Gallen weit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Eine Erklärung für diese Beobachtung fehlt, wäre jedoch von Interesse. Ein Zusammenhang mit der tiefen Maturitätsquote erscheint uns naheliegend.

Abschnitt 2.2 – Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Mit der neuen Stipendiengesetzgebung wird keine Angleichung der Stipendien an den schweizerischen Durchschnitt, sondern lediglich eine Annäherung angestrebt. Eine Angleichung erscheint aufgrund der Haushaltslage des Kantons St.Gallen in den kommenden Jahren nicht realistisch, sollte jedoch als mittel- bis langfristige Zielsetzung erwähnt werden. Die Erhöhung des Beitragsvolumens um 2.5 bis 3 Mio. Franken im Zuge der vorliegenden Revision stellt unseres Erachtens ein Minimalziel dar, an welchem unbedingt festzuhalten ist.

Art. 5 – Beitragsberechtigte Personen

Wir gehen davon aus, dass aufgrund des vorgeschlagenen Gesetzeswortlautes die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) nicht möglich wäre. Dies stellt aus unserer Sicht den grössten Mangel der Vorlage dar, welcher unbedingt behoben werden muss. Für viele UMA stellt die Möglichkeit, bereits während des Asylverfahrens eine Erstausbildung zu absolvieren, den einzigen Weg aus der Perspektivlosigkeit dar. Wir sind davon überzeugt, dass es gesellschaftlich und ökonomisch sinnvoll ist, auch diesen Jugendlichen den Bezug von Stipendien zu ermöglichen, weil ihnen damit die Chance auf eine künftige finanzielle Selbständigkeit geboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in der Schweiz bleiben oder später in ihr Heimatland zurückkehren.

Art. 6 – Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Die gesetzliche Definition darf nicht dazu führen, dass Personen in speziellen Konstellationen «durch die Maschen fallen» bzw. keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben. Nach unserer Einschätzung sind die vorgeschlagenen Regelungen «lückenlos», doch können wir dies nicht abschliessend beurteilen. Wir ersuchen das BLD, diese Frage nötigenfalls nochmals zu prüfen.

Art. 8 – Anerkannte Ausbildungen

Die in Aussicht gestellte Regelung auf Verordnungsstufe, wonach bei Ausbildungen in EU-Ländern, den USA und Japan die Gleichwertigkeit vermutet würde, erscheint uns zweifelhaft. Eine solche gesetzliche Vermutung ist höchstens in Bezug auf einzelne Bildungseinrichtungen, aber nicht in Bezug auf ganze Länder opportun. Insbesondere in Bezug auf die USA kann angesichts aktueller politischer



Entwicklungen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein mit der Schweiz vergleichbares Bildungsniveau weiterhin gewährleistet ist. Auf der anderen Seite zeigt sich die Schweiz übermässig restriktiv bei der Anerkennung von Erstausbildungsdiplomen ukrainischer Geflüchteter. Es entsteht der Eindruck, dass bezüglich der Anerkennung ein gewisser Schematismus herrscht, welcher zu wenig sachgerechten Ergebnissen führt. Wir ersuchen das BLD bzw. die Regierung, dieser Problematik bei der Ausgestaltung des Verordnungsrechts besondere Beachtung zu schenken.

Art. 10 – Weiterbildungen

Dass Weiterbildungen nicht als relevanter Fokus des Stipendienrechts erachtet werden (S. 7), ist angesichts beschränkter Ressourcen nachvollziehbar, aber bedauerlich. Besonders für Migrantinnen und Migranten kann eine Weiterbildung der Schlüssel für die Integration in den Arbeitsmarkt darstellen. Auch für ältere Arbeitnehmende wäre eine stärkere Förderung von Weiterbildungen von Interesse. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das BLD bzw. die Regierung, den Zugang zu Beiträgen für Weiterbildungen im Rahmen des Verordnungsrechts möglichst niederschwellig auszugestalten – selbstverständlich unter gebührender Berücksichtigung der Qualitätssicherung.

Art. 15 – Wechsel der Ausbildung

Bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung sollte die Bezugsberechtigung unseres Erachtens bis zum Abschluss bestehen bleiben, d.h. auf eine Anrechnung der Dauer der ersten Ausbildung (Abs. 2) sollte verzichtet werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass der Ausbildungsabschluss sich weiter verzögert oder ganz unterbleibt, womit der Zweck der Unterstützung verfehlt würde.

Art. 21 – Bemessung

Bei der Festlegung der Pauschalen für die allgemeinen Lebenshaltungskosten muss berücksichtigt werden, dass letztere (auch innerhalb der Schweiz) stark vom Wohnort abhängen. Zu erwähnen ist beispielsweise das starke Gefälle der Mietpreise zwischen den Städten Zürich und St.Gallen.

Die teilweise elternunabhängige Bemessung der Beiträge für Zweitausbildungen von Personen ab 25 Jahren stellt zweifellos einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht dar. Es drängt sich allerdings die Frage auf, ob auf die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern in diesen Fällen nicht gänzlich verzichtet werden sollte. Die Erwartung, dass Eltern für eine Zweitausbildung noch finanzielle Unterstützung leisten, erscheint uns wenig realitätsnah. Auch vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgrundsatzes wäre es unseres Erachtens durchaus opportun, allein auf die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person abzustützen.

Die pauschale Anrechnung eines Mindesteinkommens bzw. eines Eigenbeitrages der Person in Ausbildung erscheint uns nur bedingt sachgerecht. Die Möglichkeit, einer Nebenbeschäftigung nachzugehen, ist je nach Intensität der Ausbildung (u.a. Prüfungsphasen) und Situation am Arbeitsmarkt nicht in jedem Fall gegeben. Die Pauschale sollte deshalb – wenn überhaupt – tief angesetzt werden. Ent-



sprechend sollte auch die Grenze für die reduzierte Anrechnung des (tatsächlichen) Einkommens nicht bei 6'000 Franken, sondern deutlich tiefer zu liegen kommen.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Bosshard", written in a cursive style.

Daniel Bosshard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sebastian Koller", written in a cursive style.

Sebastian Koller
Politischer Sekretär